



## VERORDNUNG

### des Bürgermeisters der Gemeinde Ebenau

#### über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Die Höhe des jährlichen Pauschalbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, wird wie folgt festgesetzt.

Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegten allgemeinen Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsabgabe beträgt € 3,50

- a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-Fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 1.330,00
- b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360--Fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 1.260,00
- c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 1.050,00
- d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 910,00
- e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 200-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 700,00
- f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 455,00

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Zur Festsetzung der Höhe der jährlichen Pauschbeträge der besonderen Nächtigungsabgabe, wurde die Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebenau eingeholt und der Tourismusverband Fuschlseeregion angehört.

Ebenau, am 30. Juni 2025

*ANGESCHRIEBEN AM 30.6.2025*

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Fürstaller

